

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein - 8. FEB. 1969

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 419 Abs. 1

Leitsatz: Nach der Auflösung des Reichswerke
"Hermann Göring"-Konzerns haften die
einzelnen Gesellschaften dieses Konzerns
nicht für Ruhegehaltsverpflichtungen
anderer Konzerngesellschaften.

Aktenzeichen: 3 AZR 428/67

Urteil des BAG vom 8. Februar 1969 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 428/67

Sa 23/67 Niedersachsen

20

Urteilstenor zugestellt
am 8. Februar 1969

Im Namen des Volkes!

cz. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. Februar 1969 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundes-
richterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter
Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Petersdorff
und Schormann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. Sep-
tember 1967 - 6 Sa 23/67 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, geboren am 15. April 1888, war von 1930 bis 1940 bei verschiedenen deutschen Stahlbaugesellschaften beschäftigt. Noch während seiner Beschäftigung nahm er Verhandlungen mit dem Generaldirektor P von der Reichswerke AG Hermann Göring (hinfort Reichswerke AG) auf. Die Reichswerke AG war am 7. Juli 1939 gegründet worden. Sie wurde im Jahre 1940 "Führungsgesellschaft" des gesamten Hermann Göring Konzerns. Dieser gliederte sich in drei Blöcke. Holdinggesellschaft für den gesamten Montanblock wurde die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die am 17. Januar 1941 gegründete Reichswerke AG für Berg- und Hüttenbetriebe Hermann Göring. Bei deren Gründung wurden die Aktien der Reichswerke AG Alpine Montanbetriebe, deren westösterreichischer Teil heute als Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG (VÖEST) besteht, eingebracht. Diese war wiederum die Muttergesellschaft der bereits am 10. Dezember 1938 gegründeten Stahlbaugesellschaft mbH der Reichswerke Hermann Göring, Linz (hinfort Stahlbaugesellschaft).

Die Stahlbaugesellschaft bestätigte dem Kläger durch Schreiben vom 9. September 1940 seine Einstellung als Oberingenieur mit Wirkung vom 1. Juli 1940. Das Bestätigungsschreiben enthält folgenden Absatz über die Altersversorgung des Klägers:

"Die Reichswerke A.-G. Hermann Göring" werden Sie bei einer demnächst für die Angestellten dieses Betriebes zu schaffenden Ruhegehaltseinrichtung anmelden, welche hinsichtlich ihres Umfanges und ihrer Bedingungen den Bestimmungen des Essener Pensionsverbandes angeglichen wird. Die vom Essener Pensionsverband anerkannten, von Ihnen früher geleisteten Dienstjahre werden Ihnen nach Maßgabe der Bedingungen dieses Verbandes angerechnet werden.

Nachdem im Bereich des Hermann Göring Konzerns eine Ruhegehaltsregelung eingeführt worden war, wurde der Kläger von der Stahlbaugesellschaft der Unterstützungsabteilung gemeldet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten stellte mit Wirkung vom 1. April 1941 für die Konzerngesellschaften des Montanblockes der Reichswerke Ruhegehaltsrichtlinien auf. In einem von ihr herausgegebenen Merkblatt heißt es:

"Zweck der Unterstützungsabteilung ist, einheitliche Richtlinien festzusetzen, nach denen Konzerngesellschaften der Reichswerke ... Unterstützungen an die von ihnen angemeldeten Gefolgschaftsmitglieder und nach deren Tode an die Hinterbliebenen zahlen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungen besteht nicht. Daher kann ihre Festsetzung, die durch die Unterstützungs-Abteilung geschieht, nur auf Widerruf erfolgen. Die Konzernwerke tragen ihre Unterstützungs-lasten selbst.

Unterstützungen können nur festgesetzt werden, wenn:

- a) die Aufnahme in die Unterstützungs-Einrichtung bestätigt ist,
- b) mindestens fünf anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt sind und das Gefolgschaftsmitglied über 30 Jahre alt ist (die anrechnungsfähigen Dienstjahre und die Gruppenzuteilung werden bei der Anmeldung des Gefolgschaftsmitgliedes festgesetzt),
- c) das Gefolgschaftsmitglied bei Eintritt des Unterstützungsfalles in den Diensten eines Konzernunternehmens der Reichswerke ... steht.

...

Die Unterstützungen werden monatlich nachträglich durch unsere Unterstützungs-Abteilung als Zahlstelle der Konzernunternehmen gezahlt. Sie enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Unterstützungen weggefallen sind.

Der Antrag auf Gewährung von Unterstützungen ist an die vorgesetzte Dienststelle zu richten, dieser sind auch die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ein unmittelbarer Schriftverkehr der angemeldeten Gefolgschaftsmitglieder und der Unterstützungsempfänger mit der Unterstützungsabteilung der A.G. Reichswerke wegen Bewilligung von Unterstützungen ist nicht zulässig.

..."

Der Kläger war bis zum 30. September 1945 bei der Stahlbaugesellschaft als Oberingenieur und Abteilungs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

direktor tätig. Nach dem Kriege war er nicht mehr erwerbstätig.

Er hat die Beklagte mit der Begründung auf Ruhegehalt in Anspruch genommen, sie hafte ihm unmittelbar, weil ihre Rechtsvorgängerin Trägerin der Ruhegeldeinrichtung gewesen und P ihm zu Lasten des Reichswerke-Konzerns ein Ruhegehalt zugesagt habe; sie hafte ihm aber auch als Rechtsnachfolgerin der Stahlbaugesellschaft und der Reichswerke AG, zumal die Bundesrepublik Deutschland das gesamte Vermögen der Reichswerke AG auf sie übertragen habe. Er hat zuletzt beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm vorerst vom 15. April 1953 bis 14. April 1954 Ruhegeld nach den Bestimmungen des Essener Verbandes zu zahlen.

Die Beklagte hat sich gegen den Anspruch des Klägers nach Grund und Höhe gewehrt und um Abweisung der Klage gebeten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann von der Beklagten kein Ruhegehalt fordern.

1. Eine Verpflichtung der Beklagten läßt sich aus der in dem Schreiben vom 9. September 1940 enthaltenen Ruhegehaltszusage nicht herleiten.

Der Kläger war nicht Arbeitnehmer der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin, sondern er war Angestellter der Stahlbaugesellschaft und hat während der Gesamtdauer seiner Beschäftigung für diese gearbeitet. Das Bestätigungsschreiben ist auf einem Briefkopf der Stahlbaugesellschaft verfaßt und für diese unterzeichnet. Dem Kläger können daher allenfalls Ruhegehaltsansprüche gegen die Stahlbaugesellschaft entstanden sein, nicht aber gegen die Rechtsvorgängerin der Beklagten.

2. Es ist auch kein Rechtsgrund ersichtlich, aus dem die Beklagte für eine etwaige Ruhegehaltsschuld der Stahlbaugesellschaft

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sellschaft haftete.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten hat bei ihrer Gründung das Grundkapital der Muttergesellschaft der Stahlbaugesellschaft, der Reichswerke AG Alpine Montanbetriebe, übernommen. Die Revision rügt zu Unrecht, daß das Landesarbeitsgericht diesem Umstand keine Bedeutung beigelegt hat. Nach § 419 Abs. 1 BGB haftet derjenige, der das Vermögen eines anderen übernimmt, für dessen Schulden unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners. Die Muttergesellschaft haftete aber nicht für einen Ruhegehaltsanspruch, der sich gegen die Stahlbaugesellschaft, eine in Rechtsform einer GmbH betriebenen Tochtergesellschaft, richtete. Die Revision verkennt im übrigen, daß das Grundkapital der Reichswerke AG Alpine Montanbetriebe nicht mit ihrem Vermögen, erst recht nicht mit dem der Stahlbaugesellschaft identisch ist. Zum Vermögen einer juristischen Person gehören ihre Warenvorräte, ausstehende Forderungen, Beteiligungen, Grundstücke, Kunden, Goodwill usw. Dieses Vermögen ist auch nach der Übernahme des Grundkapitals der Reichswerke AG Alpine Montanbetriebe durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten bei jener verblieben.

3. Die Beklagte schuldet dem Kläger auch nicht deshalb ein Ruhegehalt, weil eine etwaige Verpflichtung der Reichswerke AG als früherer "Führungsgesellschaft" des gesamten Konzerns auf sie übergegangen wäre.

a) Die Reichswerke AG sind mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten nicht identisch. Wie sich aus der Auskunft des Bundesarchivs vom 4. November 1968 (9217 S/12) ergibt und wie bereits das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, wurde die Reichswerke AG nach verschiedenen Kapitaltransaktionen in die Reichsvermögensverwaltungsstelle GmbH, Berlin, umgewandelt und liquidiert. Die Löschung der GmbH wurde am 2. November 1944 in das Handelsregister eingetragen. Die Liquidationsmasse wurde auf das Deutsche Reich übertragen. Der Kläger irrt sich, wenn er meint, die Beklagte oder deren

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Rechtsvorgängerin sei durch die Bundesrepublik mit dem Vermögen der Reichswerke AG beliehen worden.

b) Eine Verbindung von der Reichswerke AG zu der Rechtsvorgängerin der Beklagten besteht lediglich insofern, als die Reichswerke AG ursprünglich als "Führungsgesellschaft" Trägerin der Unterstützungseinrichtung gewesen ist und diese Funktion nach übereinstimmendem Parteivortrag später von der Rechtsvorgängerin der Beklagten für den Bereich des Montanblockes übernommen worden ist. Daraus kann der Kläger jedoch irgendwelche Zahlungsansprüche nicht herleiten; denn die Reichswerke AG war nicht selbst Schuldnerin der Versorgungsleistungen, sondern ihr oblag nur die Organisation und Koordinierung der Altersversorgung innerhalb des Konzerns.

Das ergibt sich wiederum aus der Versorgungszusage des Bestätigungsschreibens vom 9. September 1940. In diesem Schreiben wird bezüglich der Reichswerke AG nur gesagt, daß diese den Kläger zu der Ruhegeldeinrichtung anmelden werde. In der Folgezeit ist der Kläger auch angemeldet worden, zwar nicht von der Reichswerke AG, aber von der Stahlbaugesellschaft.

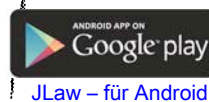
Im übrigen verweist das Schreiben auf die Bestimmungen des Essener Pensionsverbandes. Nach diesen setzt der Essener Pensionsverband nur die Richtlinien der Ruhegeldgewährung fest. Schuldner der Zahlungen sind die einzelnen Beschäftigungsunternehmen. In Übereinstimmung mit dieser Vertragsgestaltung hat die Rechtsvorgängerin der Beklagten, offenbar in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Unterstützungseinrichtung für den Montanblock, ihr Merkblatt herausgegeben. Auch danach tragen, ebenso wie im Bereich des Essener Verbandes, die einzelnen Beschäftigungsunternehmen die Unterstützungslasten, während die Unterstützungsabteilung lediglich die Richtlinien der Unterstützungsgewährung festsetzt.

4. Dem Kläger stehen gegen die Beklagte auch keine Ruhegehaltsansprüche aufgrund einer mündlichen Zusage des

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Generaldirektors P der Reichswerke AG zu.

a) Die Revision rügt zu Unrecht, daß das Landesarbeitsgericht die Zeugen P und M hierzu nicht vernommen hat. Selbst dann, wenn zu Gunsten des Klägers unterstellt wird, daß P mündlich dem Kläger ein Ruhegehalt zugesagt hat, so kann diese Zusage nicht zu Lasten der Rechtsvorgängerin der Beklagten erteilt worden sein. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers soll P die mündliche Ruhegehaltszusage vor seiner Einstellung zum 1. Juli 1940 gegeben haben. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten ist jedoch erst am 17. Januar 1941 gegründet worden. Auch eine Vorgesellschaft der Rechtsvorgängerin der Beklagten kann der Zeuge P nicht verpflichtet haben, da die Reichswerke für Bergbau und Hüttenbetriebe im Rahmen der Neustrukturierung des Reichswerke-Konzerns gegründet und die Planungen hierzu erst im Jahre 1940 anliefen. Wenn die Revision demgegenüber vorträgt, die Gründung der Rechtsvorgängerin der Beklagten sei bereits 1936 in die Wege geleitet worden, so verwechselt sie diese offenbar mit der sog. "Gründungsgesellschaft", der Reichswerke AG für Erzbergbau und Hüttenbetriebe, die im Juli 1937 gegründet wurde (vgl. die Dissertation von Matthias Riedel, Vorgeschichte, Entstehung und Demontage der Reichswerke im Salzgittergebiet, Hannover, 1966, S. 25 ff.; Bundesarchiv R 7 X / 452 Bl. 4). Mit dieser "Gründungsgesellschaft" hatte aber der Kläger nichts zu tun.

b) Durch eine von P mündlich erteilte Zusage könnte allenfalls die "Führungsgesellschaft", die Reichswerke AG, verpflichtet worden sein. Die Reichswerke AG war gegenüber der Rechtsvorgängerin der Beklagten eine selbständige Aktiengesellschaft. Wie zu 3 a) ausgeführt wurde, hat die Rechtsvorgängerin der Beklagten deren Vermögen nicht übernommen; sie haftet also auch nicht für deren Schulden.

5. Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg auf den Grundsatz der Funktionsnachfolge berufen. Es braucht nicht ent-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schieden zu werden, ob die Rechtsgrundsätze der Funktionsnachfolge im Bereich des Privatrechts überhaupt anwendbar sind. Aus den zu 1. bis 4. der Entscheidungsgründe gemachten Ausführungen ergibt sich, daß der Kläger einen Ruhegehaltsanspruch nur gegen die Stahlbaugesellschaft, allenfalls gegen die Reichswerke AG, erworben haben kann. Die Beklagte oder ihre Rechtsvorgängerin hat aber keine Funktionen der einen oder der anderen Gesellschaft übernommen.

6. Weiter ist der Kläger anscheinend der Auffassung, der Hermann-Göring-Konzern dürfe nicht als Konzern im üblichen Sinne des Wortes verstanden werden. Vielmehr seien die einzelnen Werke praktisch staatliche Werke gewesen. Da der gesamte Konzern nach dem Führerprinzip durch Generaldirektor P beherrscht worden sei, habe dieser durch ein persönliches Versprechen auch die Tochtergesellschaften verpflichten können. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, wie weit die Vertretungsmacht von Generaldirektor P reichte, da jedenfalls die Rechtsvorgängerin der Beklagten - wie ausgeführt - durch ein etwa von ihm gegebenes Versprechen nicht verpflichtet worden sein kann.

Darüber hinaus scheint der Kläger sagen zu wollen, infolge der engen Verflechtung innerhalb des Konzerns müsse jede Gesellschaft auch für die Schulden der anderen eintreten. Davon kann indessen keine Rede sein. Zwar waren in den Reichswerken wirtschaftliche Interessen des Deutschen Reiches zusammengefaßt. Gleichwohl waren diese Interessen auf privatwirtschaftlicher Grundlage verschiedenen Rechtssubjekten anvertraut, die namentlich im Bereich des Arbeitsrechtes eigenständig mit ihren Arbeitnehmern in vertraglichen Beziehungen standen.

7. Da sich für den Klageanspruch nach alledem kein Rechtsgrund findet, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

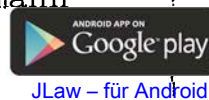
Bundesrichter Dr.
Thomas ist erkrankt
und dadurch an der
Unterschrift ver-
hindert.

gez. Dr. Stumpf



Petersdorff
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Schormann



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)